
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

und der

DB Finanz-Holding GmbH

Handwritten signature in blue ink

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30 000,
(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der DB Finanz-Holding GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 87505,
(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

Die Parteien vereinbaren wie folgt:

§ 1 LEITUNG DER ORGANSCHAFT

- 1.1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft.
- 1.2. Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.



§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- 4.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 4.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organschaft) – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.
- 5.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2015, bzw., falls der Vertrag erst nach dem 31.12.2010 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5.4 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.



§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 22. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



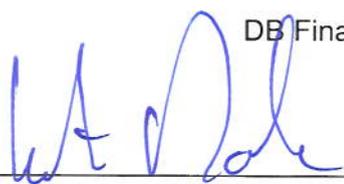
B. Fitz Weitzrecht



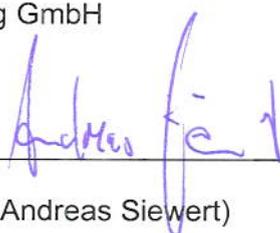
(Volker Butzke)

Frankfurt am Main, den 22. März 2010

DB Finanz-Holding GmbH



(Lutz Robra)



(Andreas Siewert)